



Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Mehrwertsteuerverordnung

Vergleich des geltenden Rechts mit dem Vorentwurf

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p><i>Art. 4a Zeitpunkt des Übergangs des Lieferungsortes beim Versandhandel</i></p> <p>⁴ Unterschreitet der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin die Umsatzgrenze und teilt er oder sie dies der ESTV nicht schriftlich mit, so gilt er oder sie als unterstellt nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a MWSTG.</p>	<p><i>Art. 4a Zeitpunkt des Übergangs des Lieferungsortes beim Versandhandel</i></p> <p>⁴ Unterschreitet der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin die Umsatzgrenze und teilt er oder sie dies der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) nicht schriftlich mit, so gilt er oder sie als unterstellt nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a MWSTG.</p>
<p><i>Art. 18 Bewilligung der Gruppenbesteuerung</i></p> <p>¹ Die ESTV erteilt auf entsprechendes Gesuch hin die Bewilligung zur Gruppenbesteuerung, sofern die massgebenden Voraussetzungen erfüllt sind.</p>	<p><i>Art. 18 Bewilligung der Gruppenbesteuerung</i></p> <p>¹ Die ESTV erteilt auf Antrag der Gruppenvertretung die Bewilligung zur Gruppenbesteuerung, sofern dafür die Voraussetzungen erfüllt sind.</p>
<p>² Dem Gesuch sind schriftliche Erklärungen der einzelnen Mitglieder beizulegen, in denen sich diese mit der Gruppenbesteuerung und deren Wirkungen sowie der gemeinsamen Vertretung durch das darin bestimmte Gruppenmitglied oder die darin bestimmte Person einverstanden erklären.</p>	<p>² Gruppenvertretung kann sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ein in der Schweiz ansässiges Mitglied der Mehrwertsteuergruppe; oder b. eine Person, die nicht Mitglied ist und Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz hat.
<p>³ Das Gesuch ist von der Gruppenvertretung einzureichen. Gruppenvertretung kann sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ein in der Schweiz ansässiges Mitglied der Mehrwertsteuergruppe; oder b. eine Person, die nicht Mitglied ist, mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz. 	<p>³ Der Antrag muss elektronisch über das hierfür vorgesehene Portal (Portal) bei der ESTV eingereicht werden, bevor:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einer der betroffenen Rechtsträger für diejenige Steuerperiode eine Abrechnung eingereicht hat, für welche die Gruppenbesteuerung beantragt wird; und b. die Frist zur Einreichung der Abrechnung nach Artikel 71 Absatz 1 MWSTG verstrichen ist.
	<p>⁴ War die Gruppenbesteuerung bisher nicht möglich und sind die Voraussetzungen neu erfüllt, so bewilligt die ESTV auf diesen Zeitpunkt auf Antrag die Anwendung der Gruppenbesteuerung, wenn dieser über das Portal bei der ESTV eingegangen ist, bevor:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einer der betroffenen Rechtsträger für diejenige Abrechnungsperiode eine Abrechnung eingereicht hat, in der die Voraussetzungen zur Anwendung der Gruppenbesteuerung eingetreten sind; und b. die Frist zur Einreichung der Abrechnung nach Artikel 71 Absatz 1 MWSTG verstrichen ist.
	<p>⁵ Dem Antrag sind schriftliche Erklärungen der einzelnen Mitglieder beizulegen, in denen sich diese mit der Gruppenbesteuerung und deren Wirkungen sowie der gemeinsamen Vertretung durch das darin bestimmte Gruppenmitglied oder die darin bestimmte Person einverstanden erklären.</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p><i>Art. 19 Änderungen der Gruppenvertretung</i></p> <p>¹ Ein Rücktritt von der Vertretung einer Mehrwertsteuergruppe ist nur auf das Ende einer Steuerperiode möglich. Dabei ist der Rücktritt mindestens einen Monat im Voraus der ESTV schriftlich anzuzeigen.</p>	<p><i>Art. 19 Änderungen der Gruppenvertretung</i></p> <p>¹ Ein Wechsel der Vertretung einer Mehrwertsteuergruppe ist der ESTV im Voraus über das Portal zu melden.</p>
<p>² Tritt die bisherige Gruppenvertretung zurück und wird der ESTV nicht bis einen Monat vor Ende der Steuerperiode eine neue Gruppenvertretung schriftlich gemeldet, so kann die ESTV nach vorgängiger Mahnung eines der Gruppenmitglieder zur Gruppenvertretung bestimmen.</p>	<p>² Tritt die bisherige Gruppenvertretung zurück und wird der ESTV keine neue Gruppenvertretung über das Portal gemeldet, so kann die ESTV nach vorgängiger Mahnung eines der Gruppenmitglieder zur Gruppenvertretung bestimmen.</p>
<p>³ Die Gruppenmitglieder können gemeinsam der Gruppenvertretung das Mandat entziehen, sofern sie gleichzeitig eine neue Gruppenvertretung bestimmen. Absatz 1 gilt sinngemäss.</p>	<p>³ Die Gruppenmitglieder können gemeinsam der Gruppenvertretung das Mandat entziehen, sofern sie gleichzeitig eine neue Gruppenvertretung bestimmen. Absatz 1 gilt sinngemäss.</p>
<p><i>Art. 20 Änderungen im Bestand der Gruppe</i></p> <p>¹ Erfüllt ein Mitglied die Voraussetzungen nicht mehr, um an der Gruppenbesteuerung teilzunehmen, so muss die Gruppenvertretung dies der ESTV schriftlich melden.</p>	<p><i>Art. 20 Änderungen im Bestand der Gruppe</i></p> <p>¹ Erfüllt ein Mitglied die Voraussetzungen nicht mehr, um an der Gruppenbesteuerung teilzunehmen, so muss die Gruppenvertretung dies der ESTV über das Portal melden.</p>
<p>² Auf Gesuch hin kann ein Rechtsträger in eine bestehende Gruppe eintreten oder ein Mitglied aus einer Gruppe austreten. Die ESTV bewilligt den Ein- oder den Austritt auf den Beginn der folgenden beziehungsweise auf das Ende der laufenden Steuerperiode.</p>	<p>² Auf Antrag hin kann ein Rechtsträger in eine bestehende Gruppe eintreten oder ein Mitglied aus einer Gruppe austreten. Die ESTV bewilligt den Ein- oder den Austritt auf den Beginn der folgenden beziehungsweise auf das Ende der laufenden Steuerperiode.</p>
<p>³ Erfüllt ein Rechtsträger, bei dem die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Gruppenbesteuerung bisher nicht gegeben waren, neu diese Voraussetzungen, so kann der Eintritt in eine bestehende Mehrwertsteuergruppe auch während der laufenden Steuerperiode verlangt werden, sofern das entsprechende Gesuch der ESTV innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der massgebenden Änderung im Handelsregister beziehungsweise nach Eintritt der Voraussetzungen schriftlich eingereicht wird.</p>	<p>³ Erfüllt ein Rechtsträger, bei dem die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Gruppenbesteuerung bisher nicht gegeben waren, neu diese Voraussetzungen, so kann der Eintritt in eine bestehende Mehrwertsteuergruppe auch während der laufenden Steuerperiode zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Voraussetzungen über das Portal beantragt werden, sofern:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. weder die Mehrwertsteuergruppe noch der neu aufzunehmende Rechtsträger für diejenige Abrechnungsperiode eine Abrechnung eingereicht hat, in der die Voraussetzungen zur Teilnahme an einer Gruppenbesteuerung eingetreten sind; und b. die Frist zur Einreichung der Abrechnung nach Artikel 71 Absatz 1 MWSTG nicht verstrichen ist.
<p><i>Art. 29 Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge</i></p> <p>Als Subventionen oder andere öffentlich-rechtliche Beiträge gelten namentlich die von Gemeinwesen ausgerichteten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Finanzhilfen im Sinn von Artikel 3 Absatz 1 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 (SuG); b. Abgeltungen im Sinn von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a SuG, sofern kein Leistungsverhältnis vorliegt; c. Forschungsbeiträge, sofern dem Gemeinwesen kein Exklusivrecht auf die Resultate der Forschung zusteht; d. mit den Buchstaben a–c vergleichbaren Mittelflüsse, die gestützt auf kantonales und kommunales Recht ausgerichtet werden. 	<p><i>Art. 29 Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge</i></p> <p>¹ Als Subventionen oder andere öffentlich-rechtliche Beiträge gelten unter Vorbehalt von Artikel 18 Absatz 3 MWSTG namentlich die von Gemeinwesen ausgerichteten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Finanzhilfen im Sinn von Artikel 3 Absatz 1 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 (SuG); b. Abgeltungen im Sinn von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a SuG, sofern kein Leistungsverhältnis vorliegt; c. Forschungsbeiträge, sofern dem Gemeinwesen kein Exklusivrecht auf die Resultate der Forschung zusteht; d. mit den Buchstaben a–c vergleichbaren Mittelflüsse, die gestützt auf kantonales und kommunales Recht ausgerichtet werden.

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p><i>Art. 35 Voraussetzung für die Anerkennung als Erbringer oder Erbringerin einer Heilbehandlung</i></p> <p>² Als Angehörige von Heil- und Pflegeberufen im Sinn von Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 3 MWSTG gelten namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Ärzte und Ärztinnen; b. Zahnärzte und Zahnärztinnen; c. Zahnprothetiker und Zahnprothetikerinnen; c^{bis}. Dentalhygieniker und Dentalhygienikerinnen; d. Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen; e. Chiropraktoren und Chiropraktorinnen; f. Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen; g. Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen; h. Naturärzte, Naturärztinnen, Heilpraktiker, Heilpraktikerinnen, Naturheilpraktiker und Naturheilpraktikerinnen; i. Entbindungspfleger und Hebammen; j. Pflegefachmänner und Pflegefachfrauen; k. medizinische Masseurinnen und Masseure; l. Logopäden und Logopädinnen; m. Ernährungsberater und Ernährungsberaterinnen; n. Podologen und Podologinnen; o. Personen, die nach der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 zur Durchführung von Analysen auf Sars-CoV-2 berechtigt sind, für die Durchführung dieser Analysen; p. Apotheker und Apothekerinnen für die Durchführung von Covid-19-Impfungen. 	<p>² Ein Gemeinwesen kann Mittel gegenüber dem Empfänger oder der Empfängerin bis zum Ablauf der Frist von Artikel 72 Absatz 1 MWSTG jener Steuerperiode, in der die Auszahlung erfolgt, als Subvention oder anderen öffentlich-rechtlichen Beitrag bezeichnen.</p> <p><i>Art. 35 Voraussetzung für die Anerkennung als Erbringer oder Erbringerin einer Heilbehandlung</i></p> <p>² Als Angehörige von Heil- und Pflegeberufen im Sinn von Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 3 MWSTG gelten namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Ärzte und Ärztinnen; b. Zahnärzte und Zahnärztinnen; c. Zahnprothetiker und Zahnprothetikerinnen; c^{bis}. Dentalhygieniker und Dentalhygienikerinnen; d. Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen; d^{bis}. Psychologen und Psychologinnen; e. Chiropraktoren und Chiropraktorinnen; f. Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen; g. Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen; h. Naturärzte, Naturärztinnen, Heilpraktiker, Heilpraktikerinnen, Naturheilpraktiker und Naturheilpraktikerinnen; i. Entbindungspfleger und Hebammen; j. Pflegefachmänner und Pflegefachfrauen; k. medizinische Masseurinnen und Masseure; l. Logopäden und Logopädinnen; m. Ernährungsberater und Ernährungsberaterinnen; n. Podologen und Podologinnen; o. Personen, die nach der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 zur Durchführung von Analysen auf Sars-CoV-2 berechtigt sind, für die Durchführung dieser Analysen; p. Apotheker und Apothekerinnen; q. Optometristen und Optometristinnen.
<p><i>Art. 38 Zusammenarbeit zwischen Gemeinwesen</i></p>	<p><i>Art. 38 Zusammenarbeit zwischen Gemeinwesen</i></p> <p>^{2bis} Als Träger oder Trägerin einer Anstalt oder einer Stiftung gilt, wer deren Organe einsetzen kann.</p>
<p>³ Die Steuerausnahme erstreckt sich auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Leistungen zwischen privat- oder öffentlich-rechtlichen Gesellschaften, an denen ausschliesslich Gemeinwesen beteiligt sind, und den ausschliesslich von diesen Gesellschaften direkt oder indirekt gehaltenen Gesellschaften oder direkt oder indirekt gegründeten Anstalten und Stiftungen; 	<p>³ Die Steuerausnahme erstreckt sich auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Leistungen zwischen privat- oder öffentlich-rechtlichen Gesellschaften, an denen ausschliesslich Gemeinwesen beteiligt sind, und

Geltendes Recht	Vorentwurf
	<ol style="list-style-type: none"> 1. den ausschliesslich von diesen Gesellschaften direkt oder indirekt gehaltenen Gesellschaften, oder 2. den Anstalten und Stiftungen, deren alleinige Gründer oder Träger sie sind;
<p>b. die Leistungen zwischen ausschliesslich von Gemeinwesen gegründeten Anstalten oder Stiftungen und den ausschliesslich von diesen Anstalten oder Stiftungen direkt oder indirekt gehaltenen Gesellschaften oder direkt oder indirekt gegründeten Anstalten und Stiftungen.</p>	<p>b. die Leistungen zwischen Anstalten oder Stiftungen, deren Gründer oder Träger ausschliesslich Gemeinwesen sind, und</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Gesellschaften, die sie alleine direkt oder indirekt halten, oder 2. den Anstalten und Stiftungen, deren alleinige Träger oder Gründer sie sind.
<p><i>Art. 44 Steuerbefreite Umsätze von Münz- und Feingold</i></p> <p>¹ Von der Steuer sind befreit die Umsätze von:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. staatlich geprägten Goldmünzen der Zolltarifnummern 7118.9010 und 9705.0000; b. Gold zu Anlagezwecken im Mindestfeingehalt von 995 Tausendsteln, in Form von: <ol style="list-style-type: none"> 1. gegossenen Barren, versehen mit der Angabe des Feingehalts und dem Stempelzeichen eines anerkannten Prüfer-Schmelzers, oder 2. gestanzten Plättchen, versehen mit der Angabe des Feingehalts und dem Stempelzeichen eines anerkannten Prüfer-Schmelzers oder einer in der Schweiz registrierten Verantwortlichkeitsmarke; c. Gold in Form von Granalien im Mindestfeingehalt von 995 Tausendsteln, die von einem anerkannten Prüfer-Schmelzer verpackt und versiegelt wurden; d. Gold in Rohform oder in Form von Halbzeug, das zur Raffination oder Wiedergewinnung bestimmt ist; e. Gold in Form von Abfällen und Schrott. <p>² Als Gold im Sinn von Absatz 1 Buchstaben d und e gelten auch Legierungen, die zwei oder mehr Gewichtsprozent Gold oder, wenn Platin enthalten ist, mehr Gold als Platin aufweisen.</p>	<p><i>Art. 44 Steuerbefreite Umsätze von Münz- und Feingold</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
	<p><i>Art. 48e</i> Ausschluss der Margenbesteuerung für elektronische Plattformen</p> <p>Wer als Leistungserbringer oder Leistungserbringerin nach Artikel 20a MWSTG gilt, kann die Margenbesteuerung nicht anwenden.</p>
<p><i>Art. 61 Vorsteuerabzug bei Münz- und Feingold</i></p> <p>Die Steuer auf den Lieferungen von Gegenständen und auf den Dienstleistungen, die für Umsätze nach Artikel 44 und Einfuhren nach Artikel 113 Buchstabe g verwendet werden, kann als Vorsteuer abgezogen werden.</p>	<p><i>Art. 61 Vorsteuerabzug bei Münz- und Feingold</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
<p><i>Art. 63 Berechtigung zum Abzug der fiktiven Vorsteuer</i></p> <p>³ Der Abzug der fiktiven Vorsteuer ist ausgeschlossen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. beim Erwerb des Gegenstands das Meldeverfahren nach Artikel 38 MWSTG zur Anwendung kam; b. die steuerpflichtige Person den Gegenstand eingeführt hat; 	<p><i>Art. 63 Berechtigung zum Abzug der fiktiven Vorsteuer</i></p> <p>³ Der Abzug der fiktiven Vorsteuer ist ausgeschlossen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. beim Erwerb des Gegenstands das Meldeverfahren nach Artikel 38 MWSTG zur Anwendung kam; b. die steuerpflichtige Person den Gegenstand eingeführt hat;

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p>c. Gegenstände nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a und b und Absatz 2 erworben wurden;</p> <p>d. die steuerpflichtige Person weiss oder wissen müsste, dass der Gegenstand steuerbefreit eingeführt wurde.</p>	<p>c. Gegenstände nach Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 12 Buchstaben a, b und e MWSTG erworben wurden;</p> <p>d. die steuerpflichtige Person weiss oder wissen müsste, dass der Gegenstand steuerbefreit eingeführt wurde;</p> <p>e. die steuerpflichtige Person den Gegenstand von einem Begünstigten oder einer Begünstigten nach Artikel 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 (GSG) bezogen hat;</p> <p>f. die steuerpflichtige Person als Leistungserbringerin nach Artikel 20a MWSTG gilt.</p>
<p><i>6. Abschnitt: Kürzung des Vorsteuerabzugs</i></p> <p><i>Art. 75</i></p> <p>³ Werden die Mittel nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a–c MWSTG zur Deckung eines Betriebsdefizits entrichtet, so ist die Vorsteuer gesamthaft im Verhältnis dieser Mittel zum Gesamtumsatz exklusive Mehrwertsteuer zu kürzen.</p>	<p><i>6. Abschnitt: Kürzung des Vorsteuerabzugs</i></p> <p><i>Art. 75</i></p> <p>³ Werden die Mittel nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a-c MWSTG zur Deckung eines Betriebsdefizits entrichtet, so ist die Vorsteuer gesamthaft im Verhältnis dieser Mittel zu den Gesamteinnahmen exklusive Mehrwertsteuer zu kürzen.</p>
	<p><i>1a. Abschnitt: Jährliche Abrechnung</i></p> <p><i>Art. 76a Unterstellung unter die jährliche Abrechnung bei Beginn der Steuerpflicht</i></p> <p>¹ Neu ins Register der steuerpflichtigen Personen (Mehrwertsteuerregister) eingetragene Personen, welche die jährliche Abrechnung anwenden wollen, müssen dies spätestens 60 Tage nach Zustellung der Mehrwertsteuernummer über das Portal beantragen.</p> <p>² Die ESTV bewilligt die Anwendung der jährlichen Abrechnung, wenn der in den ersten 12 Monaten erwartete Umsatz mit Mehrwertsteuer die Grenze von Artikel 35 Absatz 1bis Buchstabe b MWSTG nicht überschreitet.</p> <p>³ Nach Ablauf der Frist von Absatz 1 kann die steuerpflichtige Person die jährliche Abrechnung frühestens nach einer ganzen Steuerperiode beantragen.</p>
	<p><i>Art. 76b Wechsel zur jährlichen Abrechnung</i></p> <p>¹ Steuerpflichtige Personen, die zur jährlichen Abrechnung wechseln wollen, müssen dies spätestens 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode, ab welcher der Wechsel erfolgen soll, über das Portal beantragen.</p> <p>² Die ESTV bewilligt die jährliche Abrechnung, wenn die steuerpflichtige Person:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. in der vorangegangenen Steuerperiode die Umsatzgrenze von Artikel 35 Absatz 1bis Buchstabe b MWSTG nicht überschritten hat; und b. in den vorangegangenen drei Steuerperioden oder, wenn die Steuerpflicht weniger lang besteht, seit Beginn der Steuerpflicht alle Abrechnungen fristgerecht eingereicht und alle Steuerforderungen vollumfänglich und fristgerecht bezahlt hat.
	<p><i>Art. 76c Ende der jährlichen Abrechnung</i></p> <p>¹ Steuerpflichtige Personen, welche die jährliche Abrechnung nicht mehr anwenden wollen, müssen dies der ESTV spätestens 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode, ab welcher der Wechsel erfolgen soll, über das Portal melden.</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf
	<p>² Die ESTV widerruft die Genehmigung der jährlichen Abrechnung:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. auf den Beginn der nächsten Steuerperiode, wenn die steuerpflichtige Person die in Artikel 35 Absatz 1^{bis} Buchstabe b MWSTG festgelegte Umsatzgrenze in drei aufeinander folgenden Steuerperioden überschritten hat; b. auf den Beginn der übernächsten Steuerperiode, wenn: <ol style="list-style-type: none"> 1. die steuerpflichtige Person eine zu starke Herabsetzung der Raten beantragt hat; eine solche liegt dann vor, wenn in der laufenden Steuerperiode das Total der Raten im Verhältnis zum Steuerbetrag gemäss Abrechnung folgenden Wert unterschreitet: <ul style="list-style-type: none"> – bei effektiver Abrechnung und bei Abrechnung mit Pauschalsteuersätzen: 50 Prozent, – bei Abrechnung mit Saldosteuersätzen: 35 Prozent, 2. die ESTV wegen Nichteinreichens der Abrechnung den geschuldeten Steuerbetrag gestützt auf Artikel 86 Absatz 2 zweiter Satz MWSTG nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt hat, oder 3. die ESTV gestützt auf Artikel 86 Absatz 2 erster Satz Forderungen in Betreuung gesetzt hat.
	<p><i>Art. 76d Anpassung der Raten</i></p> <p>Eine Anpassung der Raten ist nur möglich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. vor der Fälligkeit der Raten; und b. auf Antrag über das Portal.
<p><i>Art. 77 Grundsätze</i></p> <p>² Die Saldosteuersatzmethode kann nicht gewählt werden von steuerpflichtigen Personen, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. nach Artikel 37 Absatz 5 MWSTG nach der Pauschalsteuersatzmethode abrechnen können; b. das Verlagerungsverfahren nach Artikel 63 MWSTG anwenden; c. die Gruppenbesteuerung nach Artikel 13 MWSTG anwenden; d. ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in den Talschaften Samnaun oder Sampoioir haben; e. mehr als 50 Prozent ihres Umsatzes aus steuerbaren Leistungen an andere steuerpflichtige, nach der effektiven Abrechnungsmethode abrechnende Personen erzielen, sofern die beteiligten Personen unter einheitlicher Leitung stehen; f. gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 MWSTG Lieferungen im Inland erbringen. 	<p><i>Art. 77 Grundsätze</i></p> <p>² Die Saldosteuersatzmethode kann nicht gewählt werden von steuerpflichtigen Personen, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. nach Artikel 37 Absatz 5 MWSTG nach der Pauschalsteuersatzmethode abrechnen können; b. das Verlagerungsverfahren nach Artikel 63 MWSTG anwenden; c. die Gruppenbesteuerung nach Artikel 13 MWSTG anwenden; d. ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in den Talschaften Samnaun oder Sampoioir haben; e. mehr als 50 Prozent ihres Umsatzes aus steuerbaren Leistungen an andere steuerpflichtige, nach der effektiven Abrechnungsmethode abrechnende Personen erzielen, sofern die beteiligten Personen unter einheitlicher Leitung stehen; f. gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 MWSTG Lieferungen im Inland erbringen; g. als Leistungserbringer oder Leistungserbringerinnen nach Artikel 20a E-MWSTG gelten; h. ihren Sitz im Ausland haben.
<p>³ Steuerpflichtige Personen, die mit der Saldosteuersatzmethode abrechnen, können nicht für die Versteuerung von Leistungen nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 1–24, 27, 29 und 30 MWSTG optieren. Wird die Steuer gleichwohl in Rechnung gestellt, so ist die ausgewiesene Steuer unter Vorbehalt von Artikel 27 Absatz 2 MWSTG der ESTV abzuliefern.</p>	<p>³ Steuerpflichtige Personen, die mit der Saldosteuersatzmethode abrechnen, können nicht für die Versteuerung von Leistungen nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 1–24 und 27–31 MWSTG optieren. Wird die Steuer gleichwohl in Rechnung gestellt, so ist die ausgewiesene Steuer unter Vorbehalt von Artikel 27 Absatz 2 MWSTG der ESTV abzuliefern.</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p><i>Art. 78 Unterstellung unter die Saldosteuersatzmethode bei Beginn der Steuerpflicht</i></p> <p>¹ Neu ins Register der steuerpflichtigen Personen (Mehrwertsteuerregister) eingetragene Personen, die sich der Saldosteuersatzmethode unterstellen wollen, müssen dies der ESTV innert 60 Tagen nach Zustellung der Mehrwertsteuernummer schriftlich melden.</p>	<p><i>Art. 78 Unterstellung unter die Saldosteuersatzmethode bei Beginn der Steuerpflicht</i></p> <p>¹ Neu ins Mehrwertsteuerregister eingetragene Personen, die sich der Saldosteuersatzmethode unterstellen wollen, müssen dies der ESTV innert 60 Tagen nach Zustellung der Mehrwertsteuernummer über das Portal melden.</p>
<p>³ Erfolgt keine Meldung innert der Frist von Absatz 1, so muss die steuerpflichtige Person mindestens drei Jahre nach der effektiven Abrechnungsmethode abrechnen, bevor sie sich der Saldosteuersatzmethode unterstellen kann. Ein früherer Wechsel ist bei jeder Anpassung des betreffenden Saldosteuersatzes möglich, die nicht auf eine Änderung der Steuersätze nach den Artikeln 25 und 55 MWSTG zurückzuführen ist.</p>	<p>³ Erfolgt keine Meldung innert der Frist von Absatz 1, so muss die steuerpflichtige Person mindestens drei ganze Steuerperioden nach der effektiven Abrechnungsmethode abrechnen, bevor sie sich der Saldosteuersatzmethode unterstellen kann. Ein früherer Wechsel ist bei jeder Anpassung des betreffenden Saldosteuersatzes möglich, die nicht auf eine Änderung der Steuersätze nach den Artikeln 25 und 55 MWSTG zurückzuführen ist.</p>
<p>⁴ Die Absätze 1–3 gelten auch bei rückwirkenden Eintragungen sinngemäss.</p>	<p>⁴ Die Absätze 1–3 gelten bei rückwirkenden Eintragungen sinngemäss.</p>
<p>⁵ Die bei Beginn der Steuerpflicht auf dem Warenlager, den Betriebsmitteln und den Anlagegütern lastende Mehrwertsteuer wird mit der Anwendung der Saldosteuersatzmethode berücksichtigt. Eine Einlageentsteuerung kann nicht vorgenommen werden.</p>	<p>⁵ Die bei Beginn der Steuerpflicht auf Gegenständen und Dienstleistungen lastende Mehrwertsteuer wird mit der Anwendung der Saldosteuersatzmethode berücksichtigt. Eine Einlageentsteuerung kann nicht vorgenommen werden.</p>
<p><i>Art. 79 Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldosteuersatzmethode</i></p> <p>¹ Steuerpflichtige Personen, die von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldosteuersatzmethode wechseln wollen, müssen dies der ESTV bis spätestens 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode schriftlich melden, ab welcher der Wechsel erfolgen soll. Bei verspäteter Meldung erfolgt der Wechsel auf den Beginn der nachfolgenden Steuerperiode.</p>	<p><i>Art. 79 Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldosteuersatzmethode</i></p> <p>¹ Steuerpflichtige Personen, die von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldosteuersatzmethode wechseln wollen, müssen dies der ESTV bis spätestens 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode, ab welcher der Wechsel erfolgen soll, über das Portal melden.</p>
<p>³ Beim Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldosteuersatzmethode erfolgen keine Korrekturen auf dem Warenlager, den Betriebsmitteln und den Anlagegütern. Vorbehalten bleibt eine Korrektur nach Artikel 93, wenn unbewegliche Gegenstände ab dem Wechsel in geringerem Umfang für eine zum Vorsteuerabzug berechtigte Tätigkeit verwendet werden.</p>	<p>³ Auf dem Zeitwert der Gegenstände und Dienstleistungen im Zeitpunkt des Wechsels ist die früher in Abzug gebrachte Vorsteuer, einschliesslich ihrer als Einlageentsteuerung korrigierten Anteile, an die ESTV zurückzuerstatten. Die Deklaration hat in der letzten Abrechnungsperiode vor dem Wechsel zu erfolgen. Artikel 31 Absatz 3 MWSTG und die Artikel 69 Absätze 1–3, 70 und 71 gelten sinngemäss.</p>
<p>⁴ Wird gleichzeitig mit der Unterstellung unter die Saldosteuersatzmethode auch die Abrechnungsart nach Artikel 39 MWSTG geändert, so sind folgende Korrekturen vorzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Wird von vereinbarten auf vereinnahmte Entgelte gewechselt, so schreibt die ESTV der steuerpflichtigen Person auf den im Zeitpunkt der Umstellung von ihr in Rechnung gestellten, aber noch nicht bezahlten steuerbaren Leistungen (Debitorenposten) die Steuer zum entsprechenden gesetzlichen Steuersatz gut und belastet gleichzeitig die Vorsteuer auf den ihr in Rechnung gestellten, aber noch nicht bezahlten steuerbaren Leistungen (Kreditorenposten). b. Wird von vereinnahmten auf vereinbarte Entgelte gewechselt, so belastet die ESTV die Steuer auf den im Zeitpunkt der Umstellung bestehenden Debitorenposten zum entsprechenden gesetzlichen Steuersatz und schreibt gleichzeitig die auf den Kreditorenposten lastende Vorsteuer gut. 	<p>⁴ Wird gleichzeitig mit der Unterstellung unter die Saldosteuersatzmethode auch die Abrechnungsart nach Artikel 39 MWSTG geändert, so sind per Umstellungsdatum zusätzlich folgende Korrekturen vorzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Wird von vereinbarten auf vereinnahmte Entgelte gewechselt, so hat die steuerpflichtige Person in der letzten Abrechnungsperiode vor dem Wechsel rückgängig zu machen: <ol style="list-style-type: none"> 1. die deklarierte Umsatzsteuer auf den von ihr in Rechnung gestellten, aber noch nicht bezahlten steuerbaren Leistungen (Debitorenposten), und 2. den Vorsteuerabzug auf den ihr in Rechnung gestellten, aber noch nicht bezahlten steuerbaren Leistungen (Kreditorenposten), sofern es sich dabei um Vorsteuern handelt, die nicht bereits aufgrund von Absatz 3 korrigiert werden müssen; b. Wird von vereinnahmten auf vereinbarte Entgelte gewechselt, so hat die steuerpflichtige Person in der letzten Abrechnungsperiode vor dem Wechsel mit der ESTV: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Steuer auf den bestehenden Debitorenposten zum entsprechenden gesetzlichen Steuersatz zu deklarieren, und 2. die auf den Kreditorenposten lastende Steuer als Vorsteuer abzuziehen.

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p><i>Art. 81 Wechsel von der Saldosteuersatzmethode zur effektiven Abrechnungsmethode</i></p> <p>¹ Steuerpflichtige Personen, die von der Saldosteuersatzmethode zur effektiven Methode wechseln wollen, müssen dies der ESTV bis spätestens 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode schriftlich melden, ab welcher der Wechsel erfolgen soll. Bei verspäteter Meldung erfolgt der Wechsel auf den Beginn der nachfolgenden Steuerperiode.</p>	<p><i>Art. 81 Wechsel von der Saldosteuersatzmethode zur effektiven Abrechnungsmethode</i></p> <p>¹ Steuerpflichtige Personen, die von der Saldosteuersatzmethode zur effektiven Abrechnungsmethode wechseln wollen, müssen dies der ESTV bis spätestens 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode, ab welcher der Wechsel erfolgen soll, über das Portal melden.</p>
	<p>^{1bis} Ein Wechsel zur effektiven Abrechnungsmethode ist vor Ablauf der ganzen Steuerperiode möglich. Dafür muss mit mindestens einem bewilligten Saldosteuersatz abgerechnet werden, der von der ESTV angepasst wird, ohne dass dies auf eine Änderung der Steuersätze nach den Artikeln 25 und 55 MWSTG zurückzuführen ist. Der Wechsel erfolgt auf den Zeitpunkt der Änderung des Saldosteuersatzes.</p>
<p>² Wer eine oder beide der in Artikel 37 Absatz 1 MWSTG festgelegten Grenzen in zwei aufeinander folgenden Steuerperioden um höchstens 50 Prozent überschreitet, muss auf den Beginn der folgenden Steuerperiode zur effektiven Abrechnungsmethode wechseln.</p>	<p>² Wer eine oder beide der in Artikel 37 Absatz 1 MWSTG festgelegten Grenzen in drei aufeinander folgenden Steuerperioden überschreitet, muss auf den Beginn der folgenden Steuerperiode zur effektiven Abrechnungsmethode wechseln.</p>
<p>³ Wer eine oder beide der in Artikel 37 Absatz 1 MWSTG festgelegten Grenzen um mehr als 50 Prozent überschreitet, muss auf den Beginn der folgenden Steuerperiode zur effektiven Abrechnungsmethode wechseln. Werden die Grenzen bereits in den ersten 12 Monaten der Unterstellung unter die Saldosteuersatzmethode überschritten, so wird die Bewilligung rückwirkend entzogen.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben</i></p>
<p>⁴ Ist die Überschreitung einer oder beider Grenzen um mehr als 50 Prozent auf die Übernahme eines Gesamt- oder Teilvermögens im Meldeverfahren zurückzuführen, so kann die steuerpflichtige Person entscheiden, ob sie rückwirkend auf den Beginn der Steuerperiode, in der die Übernahme erfolgte, oder auf den Beginn der nachfolgenden Steuerperiode zur effektiven Abrechnungsmethode wechseln will.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben</i></p>
<p>⁵ Beim Wechsel von der Saldosteuersatzmethode zur effektiven Abrechnungsmethode erfolgen keine Korrekturen auf dem Warenlager, den Betriebsmitteln und den Anlagegütern. Vorbehalten bleibt eine Einlageentsteuerung nach Artikel 32 MWSTG, wenn Warenlager, Betriebsmittel oder Anlagegüter ab dem Wechsel in grösserem Umfang für eine zum Vorsteuerabzug berechtigte Tätigkeit verwendet werden.</p>	<p>⁵ Die im Zeitpunkt des Wechsels auf dem Zeitwert der Gegenstände und Dienstleistungen lastende Steuer kann in der ersten Abrechnungsperiode nach dem Wechsel als Vorsteuer abgezogen werden. Artikel 32 Absatz 2 MWSTG und die Artikel 72 Absätze 1-3, 73 und 74 gelten sinngemäss.</p>
<p>⁶ Wird gleichzeitig mit dem Wechsel zur effektiven Abrechnungsmethode auch die Abrechnungsart nach Artikel 39 MWSTG geändert, so sind folgende Korrekturen vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wird von vereinbarten auf vereinnahmte Entgelte gewechselt, so schreibt die ESTV der steuerpflichtigen Person auf den im Zeitpunkt der Umstellung bestehenden Debitorenposten die Steuer zu den bewilligten Saldosteuersätzen gut. Auf den Kreditorenposten sind keine Korrekturen vorzunehmen. b. Wird von vereinnahmten auf vereinbarte Entgelte gewechselt, so belastet die ESTV die Steuer auf den im Zeitpunkt der Umstellung bestehenden Debitorenposten zu den bewilligten Saldosteuersätzen. Auf den Kreditorenposten sind keine Korrekturen vorzunehmen. 	<p>⁶ Wird gleichzeitig mit dem Wechsel zur effektiven Abrechnungsmethode auch die Abrechnungsart nach Artikel 39 MWSTG geändert, so sind per Umstellungsdatum zusätzlich folgende Korrekturen vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wird von vereinbarten auf vereinnahmte Entgelte gewechselt, so muss die steuerpflichtige Person in der letzten Abrechnungsperiode vor dem Wechsel die Steuer abziehen, die sie auf den Debitorenposten deklariert hatte. Zusätzlich ist eine Belastung der Steuer auf den Kreditorenposten vorzunehmen, bei denen gestützt auf Absatz 5 eine Einlageentsteuerung möglich ist. b. Wird von vereinnahmten auf vereinbarte Entgelte gewechselt, so muss die steuerpflichtige Person in der letzten Abrechnungsperiode vor dem Wechsel auf den Debitorenposten die Steuer zu den bewilligten Saldosteuersätzen deklarieren. Auf den Kreditorenposten sind keine Korrekturen vorzunehmen.

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p><i>Art. 82 Ende der Steuerpflicht</i></p> <p>¹ Stellt eine nach der Saldosteuersatzmethode abrechnende steuerpflichtige Person ihre Geschäftstätigkeit ein oder wird sie infolge Unterschreitens der Umsatzgrenze von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG von der Steuerpflicht befreit, so sind die bis zur Löschung aus dem Mehrwertsteuerregister erzielten Umsätze, die angefangenen Arbeiten und bei Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten auch die Debitorenposten mit den bewilligten Saldosteuersätzen abzurechnen.</p>	<p><i>Art. 82 Ende der Steuerpflicht</i></p> <p>Stellt eine nach der Saldosteuersatzmethode abrechnende steuerpflichtige Person ihre Geschäftstätigkeit ein oder wird sie infolge Unterschreitens der Umsatzgrenze von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG von der Steuerpflicht befreit, so sind die bis zur Löschung aus dem Mehrwertsteuerregister erzielten Umsätze, die angefangenen Arbeiten und bei Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten auch die Debitorenposten mit den entsprechenden bewilligten Saldosteuersätzen abzurechnen.</p>
<p>² Im Zeitpunkt der Löschung aus dem Mehrwertsteuerregister ist die Steuer auf dem Zeitwert der unbeweglichen Gegenstände zum in diesem Zeitpunkt geltenden Normalsatz abzurechnen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Gegenstand von der steuerpflichtigen Person erworben, erbaut oder umgebaut wurde, als sie nach der effektiven Methode abrechnete, und sie den Vorsteuerabzug vorgenommen hat; b. der Gegenstand von der steuerpflichtigen Person im Rahmen des Meldeverfahrens von einer effektiv abrechnenden steuerpflichtigen Person erworben wurde. 	<p>² <i>Aufgehoben</i></p>
<p>³ Zur Ermittlung des Zeitwerts der unbeweglichen Gegenstände wird für jedes abgelaufene Jahr linear ein Zwanzigstel abgeschrieben.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben</i></p>
<p><i>Art. 83 Übernahme von Vermögen im Meldeverfahren</i></p> <p>¹ Verwendet eine nach der Saldosteuersatzmethode abrechnende steuerpflichtige Person ein im Meldeverfahren nach Artikel 38 MWSTG übernommenes Gesamt- oder Teilvermögen ab der Übernahme nicht oder zu einem geringeren Anteil als der Veräusserer oder die Veräusserin für eine zum Vorsteuerabzug berechtigte Tätigkeit, so ist wie folgt vorzugehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Rechnet der Veräusserer oder die Veräusserin nach der Saldosteuersatzmethode ab, so sind keine Korrekturen vorzunehmen. b. Rechnet der Veräusserer oder die Veräusserin nach der effektiven Methode ab, so ist auf dem Teil des übernommenen Vermögens, der neu für eine nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte Tätigkeit verwendet wird, der Eigenverbrauch im Sinn von Artikel 31 MWSTG unter Berücksichtigung von Artikel 38 Absatz 4 MWSTG abzurechnen. 	<p><i>Art. 83 Übernahme von Vermögen im Meldeverfahren</i></p> <p>¹ Übernimmt eine nach der Saldosteuersatzmethode abrechnende steuerpflichtige Person im Meldeverfahren nach Artikel 38 MWSTG ein Gesamt- oder Teilvermögen oder sonstige Vermögenswerte von einer effektiv abrechnenden Person, so ist eine Korrektur im Sinne von Artikel 79 Absatz 3 vorzunehmen; vorbehalten bleibt Absatz 2.</p>
<p>² Verwendet eine nach der Saldosteuersatzmethode abrechnende steuerpflichtige Person ein im Meldeverfahren nach Artikel 38 MWSTG übernommenes Gesamt- oder Teilvermögen zu einem grösseren Anteil als der Veräusserer oder die Veräusserin für eine zum Vorsteuerabzug berechtigte Tätigkeit, so kann keine Korrektur vorgenommen werden.</p>	<p>² Keine Korrektur ist vorzunehmen, wenn das Gesamt- oder Teilvermögen oder die sonstigen Vermögenswerte vom Veräusserer oder von der Veräusserin für eine nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte Tätigkeit verwendet wurde.</p>
<p><i>Art. 84 Abrechnung nach Saldosteuersätzen</i></p> <p>¹ Steuerpflichtige Personen müssen ihre Tätigkeiten zu den von der ESTV bewilligten Saldosteuersätzen abrechnen.</p>	<p><i>Art. 84 Abrechnung nach Saldosteuersätzen</i></p> <p>¹ Steuerpflichtige Personen müssen ihre Tätigkeiten zu den von der ESTV bewilligten Saldosteuersätzen abrechnen. Die Anzahl der anwendbaren Saldosteuersätze ist nicht beschränkt.</p>
<p>³ Steuerpflichtige Personen, denen zwei verschiedene Saldosteuersätze bewilligt wurden, müssen die Erträge für jeden der beiden Saldosteuersätze separat verbuchen.</p>	<p>³ Steuerpflichtige Personen, denen mehrere Saldosteuersätze bewilligt wurden, müssen die Erträge für jeden dieser Saldosteuersätze separat verbuchen.</p>
<p><i>Art. 85 Bewilligung der Anwendung eines einzigen Saldosteuersatzes</i></p>	<p><i>Art. 85 Bewilligung der Anwendung eines einzigen Saldosteuersatzes</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p>Der steuerpflichtigen Person wird die Anwendung eines einzigen Saldosteuersatzes bewilligt, ausser es liegt ein Fall nach Artikel 86 Absatz 1 oder 89 Absatz 3 oder 5 vor.</p>	
<p><i>Art. 86 Bewilligung der Anwendung von zwei Saldosteuersätzen</i></p> <p>¹ Der steuerpflichtigen Person wird die Anwendung von zwei Saldosteuersätzen bewilligt, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. sie zwei oder mehr Tätigkeiten ausübt, deren von der ESTV festgelegte Saldosteuersätze sich unterscheiden; und b. mindestens zwei dieser Tätigkeiten einen Anteil von je mehr als 10 Prozent am Gesamtumsatz aus steuerbaren Leistungen haben. 	<p><i>Art. 86 Bewilligung der Saldosteuersätze</i></p> <p>¹ Für jede Tätigkeit, deren Anteil am Gesamtumsatz aus steuerbaren Leistungen mehr als 10 Prozent beträgt, wird der dafür festgelegte Saldosteuersatz bewilligt.</p>
<p>² Die 10-Prozent-Grenze wird berechnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei Personen, die neu steuerpflichtig werden, und bei steuerpflichtigen Personen, die eine neue Tätigkeit aufnehmen: gestützt auf die voraussichtlichen Umsätze; b. bei den übrigen steuerpflichtigen Personen: gestützt auf den Umsatz in den vorangegangenen zwei Steuerperioden. 	<p>² Massgebend für die Abklärung, ob die 10-Prozent-Grenze überschritten ist, sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei Personen, die neu steuerpflichtig werden, und bei steuerpflichtigen Personen, die eine neue Tätigkeit aufnehmen: die voraussichtlichen Umsätze in den ersten 12 Monaten; b. bei den übrigen steuerpflichtigen Personen: die in den drei vorangegangenen Steuerperioden erzielten Umsätze, wobei der Anteil der betreffenden Tätigkeit am Gesamtumsatz aus steuerbaren Leistungen in jeder dieser Steuerperioden mehr als 10 Prozent betragen muss.
<p>⁴ Überschreiten bei einer steuerpflichtigen Person, der die Anwendung von zwei Saldosteuersätzen bewilligt wurde, während zwei aufeinander folgenden Steuerperioden nur noch eine Tätigkeit beziehungsweise mehrere Tätigkeiten, für die derselbe Saldosteuersatz vorgesehen ist, die 10-Prozent-Grenze, so fällt die Bewilligung für die Anwendung des zweiten Saldosteuersatzes auf den Beginn der dritten Steuerperiode dahin.</p>	<p>⁴ Überschreitet der Umsatz einer Tätigkeit oder der Umsatz mehrerer Tätigkeiten, für die der gleiche Saldosteuersatz festgelegt ist, während drei aufeinander folgenden Steuerperioden die 10-Prozent-Grenze nicht mehr, so fällt die Bewilligung zur Anwendung des betreffenden Saldosteuersatzes auf den Beginn der vierten Steuerperiode dahin.</p>
<p><i>Art. 87 Höhe der bewilligten Saldosteuersätze</i></p> <p>¹ Überschreiten nur zwei Tätigkeiten der steuerpflichtigen Person die 10-Prozent-Grenze, so wird die Anwendung der zwei für diese Tätigkeiten vorgesehenen Saldosteuersätze bewilligt.</p> <p>² Überschreiten mehr als zwei Tätigkeiten die 10-Prozent-Grenze, so wird die Anwendung der folgenden Saldosteuersätze bewilligt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der höchste der Saldosteuersätze, die für die entsprechenden Tätigkeiten, deren Anteil am Gesamtumsatz mehr als 10 Prozent beträgt, vorgesehen sind; b. ein zweiter Saldosteuersatz, den die steuerpflichtige Person unter jenen Sätzen wählt, die für ihre übrigen Tätigkeiten, deren Anteil am Gesamtumsatz mehr als 10 Prozent beträgt, vorgesehen sind. 	<p><i>Art. 87 Höhe der bewilligten Saldosteuersätze</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
<p><i>Art. 88 Versteuerung der einzelnen Tätigkeiten</i></p> <p>¹ Die Umsätze aus Tätigkeiten der steuerpflichtigen Person, der die Anwendung von zwei Saldosteuersätzen bewilligt worden sind, sind zu versteuern:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. zum höheren bewilligten Saldosteuersatz, wenn der für die betreffende Tätigkeit vorgesehene Saldosteuersatz über dem tieferen bewilligten Satz liegt; b. zum tieferen bewilligten Satz in den übrigen Fällen. 	<p><i>Art. 88 Versteuerung der einzelnen Tätigkeiten</i></p> <p>¹ Die Umsätze aus Tätigkeiten der steuerpflichtigen Person, der mehr als ein Saldosteuersatz bewilligt worden ist, sind zum bewilligten Saldosteuersatz zu versteuern, der für die betreffende Tätigkeit festgelegt ist.</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf
	<p>^{1bis} Wurde für eine Tätigkeit der dafür festgelegte Saldosteuersatz nicht bewilligt, so sind die damit erzielten Umsätze wie folgt zu versteuern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Zum nächsttieferen zugeteilten Saldosteuersatz, wenn kein höherer Satz bewilligt ist. b. Zum nächsthöheren zugeteilten Saldosteuersatz in den übrigen Fällen.
<p>² In Fällen von Artikel 19 Absatz 2 MWSTG kann das Gesamtentgelt mit dem bewilligten Saldosteuersatz abgerechnet werden, der für die überwiegende Leistung gilt. Unterliegen die Leistungen jedoch alle dem gleichen Steuersatz nach Artikel 25 MWSTG, so ist das Gesamtentgelt zum höheren bewilligten Saldosteuersatz abzurechnen, ausser die steuerpflichtige Person kann nachweisen, welcher Anteil der Gesamtleistung auf die einzelnen Teilleistungen entfällt.</p>	<p>² In den Fällen von Artikel 19 Absatz 2 MWSTG kann das Gesamtentgelt mit dem bewilligten Saldosteuersatz abgerechnet werden, der nach den Artikeln 84 und 86 sowie nach den Absätzen 1 und ^{1bis} für die überwiegende Leistung massgebend ist.</p> <p>^{2bis} Unterliegen die Leistungen jedoch alle dem gleichen Steuersatz nach Artikel 25 MWSTG, so sind die einzelnen Teilleistungen zu den hierfür bewilligten Saldosteuersätzen abzurechnen.</p> <p>^{2ter} Kann die steuerpflichtige Person nicht nachweisen, welche Anteile auf die einzelnen Teilleistungen entfallen, ist das Gesamtentgelt zum höchsten Saldosteuersatz abzurechnen, der für diese Leistungen bewilligt wurde.</p>
	<p>³ Die steuerpflichtige Person kann den gesamten Umsatz aus steuerbaren Leistungen freiwillig zum höchsten bewilligten Saldosteuersatz abrechnen.</p>
<p><i>Art. 89 Sonderregelung für Mischbranchen</i></p> <p>¹ Mischbranchen sind Branchen, in denen üblicherweise mehrere Tätigkeiten ausgeübt werden, die für sich allein betrachtet zu unterschiedlichen Saldosteuersätzen abzurechnen wären.</p> <p>² Die ESTV legt in einer Verordnung fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den für die jeweilige Mischbranche anwendbaren Saldosteuersatz; b. die in der jeweiligen Mischbranche üblichen Haupt- und Nebentätigkeiten. <p>³ Überschreitet der Anteil einer branchenüblichen Nebentätigkeit oder mehrerer branchenüblichen Nebentätigkeiten, für die nach der Verordnung der ESTV derselbe Saldosteuersatz anwendbar wäre, 50 Prozent des Umsatzes aus der steuerbaren Haupttätigkeit und den steuerbaren branchenüblichen Nebentätigkeiten, so gelten für die Abrechnung nach Saldosteuersätzen die Artikel 86–88.</p> <p>⁴ Die 50-Prozent-Grenze wird berechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Personen, die neu steuerpflichtig werden, und bei steuerpflichtigen Personen, die eine neue Tätigkeit aufnehmen: gestützt auf die voraussichtlichen Umsätze; b. bei den übrigen steuerpflichtigen Personen: gestützt auf den Umsatz in den vorangegangenen zwei Steuerperioden. <p>⁵ Übt eine steuerpflichtige Person, die in einer Mischbranche tätig ist, noch branchenfremde Tätigkeiten aus, so richtet sich die Abrechnung nach Saldosteuersätzen für diese Tätigkeiten nach den Artikeln 86–88.</p>	<p><i>Art. 89 Sonderregelung für Mischbranchen</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
<p><i>Art. 90 Besondere Verfahren</i></p> <p>¹ Die ESTV stellt den nach der Saldosteuersatzmethode abrechnenden steuerpflichtigen Personen ein Verfahren zur annäherungsweise Abgeltung der angefallenen Vorsteuern zur Verfügung bei:</p>	<p><i>Art. 90 Besondere Verfahren</i></p> <p>¹ <i>Aufgehoben</i></p>

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p>a. Lieferungen von Gegenständen ins Ausland, sofern der Gegenstand selbst hergestellt oder steuerbelastet eingekauft worden ist;</p> <p>b. Leistungen an Begünstigte nach Artikel 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 (GSG), sofern der Ort der Leistung im Inland liegt und bei Lieferungen der Gegenstand selbst hergestellt oder steuerbelastet eingekauft worden ist.</p>	
<p>² Nach der Saldosteuersatzmethode abrechnende steuerpflichtige Personen, die individualisierbare bewegliche Gegenstände ohne offen überwälzte Steuer beziehen, können beim Verkauf dieser Gegenstände das von der ESTV zur Verfügung gestellte Verfahren zur Abgeltung der fiktiven Vorsteuer anwenden. Nicht anwendbar ist das Verfahren für gebrauchte Automobile bis zu einem Gesamtgewicht von 3500 kg sowie für Gegenstände:</p> <p>a. welche die steuerpflichtige Person im Meldeverfahren von einer effektiv abrechnenden Person übernommen hat;</p> <p>b. von denen die steuerpflichtige Person weiss oder wissen müsste, dass sie steuerbefreit eingeführt wurden;</p> <p>c. welche die steuerpflichtige Person im Inland steuerbefreit bezogen hat; oder</p> <p>d. welche die steuerpflichtige Person im Rahmen einer Schadenregulierung übernommen hat, wenn die ausgerichteten Zahlungen den tatsächlichen Wert des Gegenstandes im Zeitpunkt der Übernahme übersteigen.</p>	<p>² <i>Aufgehoben</i></p>
<p>^{2bis} Das Verfahren nach Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar, wenn Sammlerstücke (Art. 48a) verkauft werden.</p>	<p>^{2bis} <i>Aufgehoben</i></p>
<p>³ Für Betriebe und Anlässe nach Artikel 55 Absatz 3 sieht die ESTV eine Pauschalregelung zur annäherungsweise Aufteilung der Umsätze auf die beiden Saldosteuersätze vor.</p>	<p>Für Betriebe sowie für Anlässe nach Artikel 55 Absatz 3 sieht die ESTV eine annäherungsweise Aufteilung der Umsätze auf gastgewerbliche Leistungen und auf Leistungen aus dem Verkauf von zum Mitnehmen bestimmten Lebensmitteln nach Artikel 55 Absatz 2 vor.</p>
<p><i>Art. 91 Abrechnung der Bezugsteuer</i></p> <p>Nach der Saldosteuersatzmethode abrechnende steuerpflichtige Personen, die Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland nach den Artikeln 45–49 MWSTG beziehen, müssen die Bezugsteuer halbjährlich zum entsprechenden gesetzlichen Steuersatz entrichten.</p>	<p><i>Art. 91 Abrechnung der Bezugsteuer</i></p> <p>Nach der Saldosteuersatzmethode abrechnende steuerpflichtige Personen, die Leistungen nach Artikel 45 Absatz 1 MWSTG beziehen, müssen die Bezugsteuer in der entsprechenden Abrechnungsperiode zum hierfür geltenden gesetzlichen Steuersatz entrichten.</p>
<p><i>Art. 92 Eigenverbrauch</i></p> <p>Der Eigenverbrauch ist, mit Ausnahme von Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe b, mit der Anwendung der Saldosteuersatzmethode berücksichtigt.</p>	<p><i>Art. 92 Eigenverbrauch</i></p> <p>Der Eigenverbrauch ist mit der Anwendung der Saldosteuersatzmethode berücksichtigt.</p>
<p><i>Art. 93 Korrekturen bei unbeweglichen Gegenständen</i></p> <p>¹ Wird ein unbeweglicher Gegenstand nicht mehr im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit der steuerpflichtigen Person oder neu für eine nach Artikel 21 Absatz 2 MWSTG von der Steuer ausgenommene Tätigkeit verwendet, so ist auf dem Zeitwert die Steuer zum in diesem Zeitpunkt geltenden Normalsatz zu belasten, wenn:</p>	<p><i>Art. 93 Korrekturen bei unbeweglichen Gegenständen</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>

Geltendes Recht	Vorentwurf
<ul style="list-style-type: none"> a. der Gegenstand von der steuerpflichtigen Person erworben, erbaut oder umgebaut wurde, als sie nach der effektiven Methode abrechnete, und sie den Vorsteuerabzug vorgenommen hat; b. der Gegenstand von der steuerpflichtigen Person im Rahmen des Meldeverfahrens von einer effektiv abrechnenden steuerpflichtigen Person erworben wurde. <p>² Zur Ermittlung des Zeitwerts der unbeweglichen Gegenstände wird für jedes abgelaufene Jahr linear ein Zwanzigstel abgeschrieben.</p>	
<p><i>Art. 94 Leistungen an eng verbundene Personen und an das Personal</i></p> <p>¹ Leistungen an eng verbundene Personen sind, unter Vorbehalt von Artikel 93, bei der Abrechnung mit Saldosteuersätzen wie folgt zu behandeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. und b. ... c. Gegenstände und Dienstleistungen sind zum bezahlten Entgelt, mindestens aber zum Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde, mit dem bewilligten Saldosteuersatz abzurechnen. d. Wird mit zwei Saldosteuersätzen abgerechnet und kann die Leistung nicht einer Tätigkeit zugeordnet werden, so kommt der höhere Satz zur Anwendung. 	<p><i>Art. 94 Leistungen an eng verbundene Personen und an das Personal</i></p> <p>¹ Leistungen an eng verbundene Personen und an das Personal sind mit dem nach den Artikeln 84, 86 und 88 für die betreffende Leistung massgebenden bewilligten Saldosteuersatz abzurechnen.</p>
<p>² Leistungen an das Personal sind bei der Abrechnung mit Saldosteuersätzen wie folgt zu behandeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Entgeltlich abgegebene Gegenstände und entgeltlich erbrachte Dienstleistungen an das Personal sind mit dem bewilligten Saldosteuersatz abzurechnen. b. Wird mit zwei Saldosteuersätzen abgerechnet und kann die Leistung nicht einer Tätigkeit zugeordnet werden, so kommt der höhere Satz zur Anwendung. 	<p>² <i>Aufgehoben</i></p>
<p>³ Für eng verbundene Personen, die zum Personal gehören, gilt Absatz 2.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben</i></p>
<p><i>Art. 95 Verkäufe von Betriebsmitteln und Anlagegütern</i></p> <p>Verkäufe von Betriebsmitteln und Anlagegütern, die nicht ausschliesslich zur Erbringung von Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind, eingesetzt wurden, sind zum bewilligten Saldosteuersatz zu versteuern. Wird mit zwei Saldosteuersätzen abgerechnet und wurde das Betriebsmittel oder das Anlagegut für beide Tätigkeiten verwendet, so sind die Entgelte zum höheren Saldosteuersatz abzurechnen.</p>	<p><i>Art. 95 Verkäufe von Betriebsmitteln, Anlagegütern und aktivierbaren Dienstleistungen</i></p> <p>Verkäufe von Betriebsmitteln, Anlagegütern und aktivierbaren Dienstleistungen, die nicht ausschliesslich zur Erbringung von Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind, eingesetzt wurden, sind mit dem nach den Artikeln 84, 86 und 88 für die betreffende Leistung massgebenden bewilligten Saldosteuersatz abzurechnen.</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p><i>Art. 97 Grundsätze</i></p> <p>¹ Verwandte Einrichtungen nach Artikel 37 Absatz 5 MWSTG sind namentlich Gemeindezweckverbände und andere Zusammenschlüsse von Gemeinwesen, Kirchgemeinden, private Schulen und Internate, private Spitäler, Zentren für ärztliche Heilbehandlungen, Rehabilitationszentren, Kurhäuser, private Spitexorganisationen, Altersheime, Pflegeheime, Seniorenresidenzen, sozial tätige Unternehmen wie Behindertenwerkstätten, Wohnheime und Sonderschulen, von Gemeinwesen subventionierte Betreiber von Sportanlagen und Kulturzentren, kantonale Gebäudeversicherungen, Wassergenossenschaften, Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs, von Gemeinwesen subventionierte privatrechtliche Waldkorporationen, Veranstalter und Veranstalterinnen von nicht wiederkehrenden Anlässen in den Bereichen Kultur und Sport, Vereine nach den Artikeln 60–79 des Zivilgesetzbuchs (ZGB) und Stiftungen nach den Artikeln 80–89^{bis} ZGB.</p>	<p><i>Art. 97 Grundsätze</i></p> <p>¹ Verwandte Einrichtungen nach Artikel 37 Absatz 5 MWSTG sind namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Gemeindezweckverbände und andere Zusammenschlüsse von Gemeinwesen; b. Kirchgemeinden; c. private Schulen und Internate; d. private Spitäler und Zentren für ärztliche Heilbehandlungen; e. Rehabilitationszentren und Kurhäuser; f. private Spitexorganisationen; g. Altersheime, Pflegeheime und Seniorenresidenzen; h. sozial tätige Unternehmen wie Behindertenwerkstätten, Wohnheime und Sonderschulen; i. von Gemeinwesen subventionierte Betreiber von Sportanlagen und Kulturzentren; j. kantonale Gebäudeversicherungen; k. Wassergenossenschaften; l. Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs; m. von Gemeinwesen subventionierte privatrechtliche Korporationen; n. Veranstalter und Veranstalterinnen von nicht wiederkehrenden Anlässen in den Bereichen Kultur und Sport; o. Vereine nach den Artikeln 60–79 des Zivilgesetzbuchs (ZGB); und p. Stiftungen nach den Artikeln 80–89^{bis} ZGB.
<p>³ Steuerpflichtige Personen, die mit der Pauschalsteuersatzmethode abrechnen, können nicht für die Versteuerung von Leistungen nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 1–24, 27, 29 und 30 optieren. Wird die Steuer gleichwohl in Rechnung gestellt, so ist die ausgewiesene Steuer unter Vorbehalt von Artikel 27 Absatz 2 MWSTG der ESTV abzuliefern.</p>	<p>³ Steuerpflichtige Personen, die mit der Pauschalsteuersatzmethode abrechnen, können nicht für die Versteuerung von Leistungen nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 1–24, 27 und 29–31 optieren. Wird die Steuer gleichwohl in Rechnung gestellt, so ist die ausgewiesene Steuer unter Vorbehalt von Artikel 27 Absatz 2 MWSTG der ESTV abzuliefern.</p>
<p><i>Art. 98 Unterstellung unter die Pauschalsteuersatzmethode und Wechsel der Abrechnungsmethode</i></p> <p>¹ Gemeinwesen sowie verwandte Einrichtungen nach Artikel 97 Absatz 1, die nach der Pauschalsteuersatzmethode abrechnen wollen, müssen dies der ESTV schriftlich melden.</p>	<p><i>Art. 98 Unterstellung unter die Pauschalsteuersatzmethode und Wechsel der Abrechnungsmethode</i></p> <p>¹ Gemeinwesen und verwandte Einrichtungen nach Artikel 97 Absatz 1, die nach der Pauschalsteuersatzmethode abrechnen wollen, müssen dies der ESTV über das Portal melden.</p>
<p>² Die Pauschalsteuersatzmethode muss während mindestens dreier Steuerperioden beibehalten werden. Entscheidet sich die steuerpflichtige Person für die effektive Abrechnungsmethode, so kann sie frühestens nach zehn Jahren zur Pauschalsteuersatzmethode wechseln. Ein früherer Wechsel ist bei jeder Anpassung des betreffenden Pauschalsteuersatzes möglich, die nicht auf eine Änderung der Steuersätze nach den Artikeln 25 und 55 MWSTG zurückzuführen ist.</p>	<p>² Die Pauschalsteuersatzmethode muss während mindestens einer ganzen Steuerperiode beibehalten werden. Entscheidet sich die steuerpflichtige Person für die effektive Abrechnungsmethode, so kann sie frühestens nach einer ganzen Steuerperiode zur Pauschalsteuersatzmethode wechseln. Frühere Wechsel zur effektiven Methode oder zur Pauschalsteuersatzmethode sind bei jeder Anpassung des betreffenden Pauschalsteuersatzes möglich, die nicht auf eine Änderung der Steuersätze nach den Artikeln 25 und 55 MWSTG zurückzuführen ist.</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p>³ Wechsel der Abrechnungsmethode sind auf den Beginn einer Steuerperiode möglich. Sie müssen der ESTV bis spätestens 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode schriftlich gemeldet werden, ab welcher der Wechsel erfolgen soll. Bei verspäteter Meldung erfolgt der Wechsel auf den Beginn der nachfolgenden Steuerperiode.</p>	<p>³ Wechsel der Abrechnungsmethode sind auf den Beginn einer Steuerperiode möglich. Sie müssen der ESTV bis spätestens 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode, ab welcher der Wechsel erfolgen soll, über das Portal gemeldet werden</p>
<p><i>Art. 99 Pauschalsteuersätze</i></p> <p>³ Die steuerpflichtige Person muss jede ihrer Tätigkeiten zum massgebenden Pauschalsteuersatz abrechnen. Die Anzahl der anwendbaren Pauschalsteuersätze ist nicht beschränkt.</p>	<p><i>Art. 99 Pauschalsteuersätze</i></p> <p>³ Die steuerpflichtige Person muss jede ihrer Tätigkeiten zum massgebenden Pauschalsteuersatz abrechnen. Sie kann den gesamten Umsatz aus steuerbaren Leistungen auch freiwillig zum höchsten bewilligten Pauschalsteuersatz abrechnen</p>
<p><i>Art. 99a Abrechnung der Bezugsteuer</i></p> <p>Nach der Pauschalsteuersatzmethode abrechnende steuerpflichtige Personen, die Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland nach den Artikeln 45–49 MWSTG beziehen, müssen die Bezugsteuer vierteljährlich zum entsprechenden gesetzlichen Steuersatz entrichten.</p>	<p><i>Art. 99a Abrechnung der Bezugsteuer</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
	<p><i>Art. 104a Anwendung des Meldeverfahrens bei Barzahlungen</i></p> <p>¹ Werden steuerbare Leistungen mit einem Wert von 15 000 Franken oder mehr ohne Mehrwertsteuer zwischen steuerpflichtigen Personen bar bezahlt, so ist das Meldeverfahren anzuwenden.</p> <p>² Wurde das Meldeverfahren nicht angewendet und ist die Steuerforderung gesichert, so kann das Meldeverfahren nicht mehr angeordnet werden.</p>
<p><i>Art. 107 Wechsel der Abrechnungsart bei Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode oder der Pauschalsteuersatzmethode</i></p> <p>¹ Beim Wechsel von der Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten zur Abrechnung nach vereinbarten Entgelten muss die steuerpflichtige Person in der auf den Wechsel folgenden Abrechnungsperiode die im Zeitpunkt des Wechsels bestehenden Forderungen mit den bewilligten Saldosteuersätzen beziehungsweise Pauschalsteuersätzen abrechnen.</p>	<p><i>Art. 107 Wechsel der Abrechnungsart bei Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode oder der Pauschalsteuersatzmethode</i></p> <p>¹ Beim Wechsel von der Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten zur Abrechnung nach vereinbarten Entgelten muss die steuerpflichtige Person in der auf den Wechsel folgenden Abrechnungsperiode die im Zeitpunkt des Wechsels bestehenden Debitorenposten mit jenen bewilligten Saldosteuersätzen beziehungsweise Pauschalsteuersätzen abrechnen, die nach den Artikeln 84, 86 und 88 für die Tätigkeiten massgebend sind, aus denen diese Debitorenposten resultierten.</p>
<p>² Beim Wechsel von der Abrechnung nach vereinbarten Entgelten zur Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten muss die steuerpflichtige Person in der auf den Wechsel folgenden Abrechnungsperiode die im Zeitpunkt des Wechsels bestehenden Debitorenposten von den in dieser Abrechnungsperiode vereinnahmten Entgelten abziehen.</p>	<p>² Beim Wechsel von der Abrechnung nach vereinbarten Entgelten zur Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten muss die steuerpflichtige Person in der auf den Wechsel folgenden Abrechnungsperiode die im Zeitpunkt des Wechsels bestehenden Debitorenposten von den in dieser Abrechnungsperiode vereinnahmten Entgelten aus den entsprechenden Tätigkeiten abziehen.</p>
<p><i>1. Kapitel: Mehrheit von Leistungen und Befreiung von der Einfuhrsteuer</i></p>	<p><i>1. Kapitel: Versandhandelsunternehmen als einfuhrsteuerpflichtige Person</i></p> <p><i>Art. 111a</i></p> <p>¹ Der Verkäufer oder die Verkäuferin kann bei der Einfuhr von Gegenständen mit dem Leistungserbringer oder der Leistungserbringerin nach Artikel 20a MWSTG vereinbaren, dass er oder sie die Einfuhr im eigenen Namen vornimmt; Voraussetzung ist, dass der Verkäufer oder die Verkäuferin eine der beiden Bedingungen von Artikel 7 Absatz 3 MWSTG erfüllt.</p>

<p><i>Art. 113 Befreiung von der Einfuhrsteuer</i></p> <p>Von der Einfuhrsteuer sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gegenstände für Staatsoberhäupter sowie für diplomatische, konsularische und internationale Stellen und deren Mitglieder, die nach Artikel 6 der Zollverordnung vom 1. November 2006 (ZV) zollfrei sind; b. Säрге, Urnen und Trauerschmuck, die nach Artikel 7 ZV zollfrei sind; c. Ehrenpreise, Erinnerungszeichen und Ehrengaben, die nach Artikel 8 ZV zollfrei sind; d. Speisewagenvorräte, die nach Artikel 10 ZV zollfrei sind; e. Vorräte, Ersatzteile und Ausrüstungsgegenstände auf Schiffen, die nach Artikel 11 ZV zollfrei sind; f. Vorräte, Ersatzteile und Ausrüstungsgegenstände an Bord von Luftfahrzeugen, die nach Artikel 12 ZV zollfrei sind; g. Münz- und Feingold nach Artikel 44. 	<p><i>1a. Kapitel: Mehrheit von Leistungen und Befreiung von der Einfuhrsteuer</i></p> <p><i>Art. 113 Befreiung von der Einfuhrsteuer</i></p> <p>Von der Einfuhrsteuer sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gegenstände für Staatsoberhäupter sowie für diplomatische, konsularische und internationale Stellen und deren Mitglieder, die nach Artikel 6 der Zollverordnung vom 1. November 2006 (ZV) zollfrei sind; b. Säрге, Urnen und Trauerschmuck, die nach Artikel 7 ZV zollfrei sind; c. Ehrenpreise, Erinnerungszeichen und Ehrengaben, die nach Artikel 8 ZV zollfrei sind; d. Speisewagenvorräte, die nach Artikel 10 ZV zollfrei sind; e. Vorräte, Ersatzteile und Ausrüstungsgegenstände auf Schiffen, die nach Artikel 11 ZV zollfrei sind; f. Vorräte, Ersatzteile und Ausrüstungsgegenstände an Bord von Luftfahrzeugen, die nach Artikel 12 ZV zollfrei sind; g. <i>Aufgehoben</i>
<p><i>Art. 118 Bewilligungsvoraussetzungen</i></p>	<p><i>Art. 118 Bewilligungsvoraussetzungen</i></p> <p>^{1bis} Leistungserbringern oder Leistungserbringerinnen nach Artikel 20a MWSTG, gegen die eine administrative Massnahme nach Artikel 79a MWSTG verfügt war, kann die Bewilligung für die Anwendung des Verlagerungsverfahrens auf Antrag hin ab dem Folgetag der Aufhebung der Verfügung gewährt werden.</p>
<p><i>Art. 120 Entzug der Bewilligung</i></p>	<p><i>Art. 120 Entzug der Bewilligung</i></p> <p>¹ Die Bewilligung wird entzogen, wenn die steuerpflichtige Person nicht mehr Gewähr für einen ordnungsgemässen Ablauf des Verfahrens bietet.</p> <p>² Leistungserbringern oder Leistungserbringerinnen nach Artikel 20a MWSTG, gegen die eine administrative Massnahme nach Artikel 79a MWSTG verfügt wird, wird die Bewilligung mit Wirkung ab dem Tag nach dem Erlass der Verfügung entzogen.</p>
<p><i>1. Abschnitt: Verzicht auf die Anmeldung als steuerpflichtige Person</i></p> <p><i>Art. 121a</i></p> <p>Unternehmen, die im Inland ausschliesslich von der Steuer ausgenommene Leistungen erbringen, können auf die Anmeldung bei der ESTV als steuerpflichtige Person verzichten. Bei Unternehmen ohne Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland gilt dies auch, wenn sie zudem Leistungen erbringen, für die sie nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG von der Steuerpflicht befreit sind.</p>	<p><i>1. Abschnitt: Aufgehoben</i></p> <p><i>Art. 121a: Aufgehoben</i></p>

Art. 123 Elektronische Verfahren [In Kraft ab 1.1.2024]

Die Anmeldung als steuerpflichtige Person (Art. 66 Abs. 1 MWSTG), die Einreichung der Abrechnung (Art. 71 MWSTG) und die nachträglichen Korrekturen der Abrechnung (Art. 72 MWSTG) müssen elektronisch über das hierfür vorgesehene Portal erfolgen.

Art. 123 Elektronische Verfahren

¹ Wird das elektronische Verfahren vorgeschrieben, so müssen die Anträge und Meldungen an die ESTV elektronisch über das Portal erfolgen.

² Das elektronische Verfahren wird vorgeschrieben für:

- a. den Antrag zur Bewilligung der Gruppenbesteuerung und der damit zusammenhängenden Meldungen (Art. 13 MWSTG),
- b. den Antrag zur Anwendung und der Antrag zur Beendigung der jährlichen Abrechnung (Art. 35a MWSTG),
- c. den Antrag zur Unterstellung unter die Saldosteuersatzmethode sowie den Antrag zum Wechsel von der Saldosteuersatzmethode zur effektiven Methode und umgekehrt (Art. 37 Abs. 1-4 MWSTG),
- d. den Antrag zur Unterstellung unter die Pauschalsteuersatzmethode sowie den Antrag zum Wechsel von der Pauschalsteuersatzmethode zur effektiven Methode und umgekehrt (Art. 37 Abs. 4 MWSTG).
- e. die Anmeldung als steuerpflichtige Person (Art. 66 Abs. 1 MWSTG),
- f. die Einreichung der Abrechnung (Art. 71 MWSTG),
- g. die nachträglichen Korrekturen der Abrechnung (Art. 72 MWSTG),
- h. den Antrag zur Anpassung von Raten (86a Abs. 5 MWSTG).

Art. 127 Abrechnung nach der Saldosteuersatz- oder der Pauschalsteuersatzmethode

¹ Bei der Saldosteuersatz- und der Pauschalsteuersatzmethode muss die steuerpflichtige Person für die Abrechnung mit der ESTV die folgenden Werte in geeigneter Weise festhalten:

- a. das Total aller der Inlandsteuer unterliegenden Entgelte; dieses umfasst namentlich die Entgelte für:
 1. besteuerte Leistungen, aufgeteilt nach Saldosteuersätzen beziehungsweise Pauschalsteuersätzen,
 2. Leistungen, die nach Artikel 23 MWSTG von der Steuer befreit sind,
 3. Leistungen an Begünstigte nach Artikel 2 GSG, die nach Artikel 143 dieser Verordnung von der Mehrwertsteuer befreit sind,
 4. Leistungen, für die das Meldeverfahren nach Artikel 38 MWSTG angewendet wurde,
 5. Leistungen, die nach Artikel 21 MWSTG von der Steuer ausgenommen sind;
- b. Minderungen des Entgelts bei Abrechnung nach vereinbarten Entgelten, soweit sie nicht in einer anderen Position berücksichtigt sind;
- c. die nicht im Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer liegenden:
 1. Entgelte aus Leistungen, deren Ort nach den Artikeln 7 und 8 MWSTG im Ausland liegt,
 2. nicht als Entgelte geltenden Mittelflüsse nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a–c MWSTG,

Art. 127 Abrechnung nach der Saldosteuersatz- oder der Pauschalsteuersatzmethode

¹ Bei der Saldosteuersatz- und der Pauschalsteuersatzmethode muss die steuerpflichtige Person für die Abrechnung mit der ESTV die folgenden Werte in geeigneter Weise festhalten:

- a. das Total aller der Inlandsteuer unterliegenden Entgelte; dieses umfasst namentlich die Entgelte für:
 1. besteuerte Leistungen, aufgeteilt nach Saldosteuersätzen beziehungsweise Pauschalsteuersätzen,
 2. Leistungen, die nach Artikel 23 MWSTG von der Steuer befreit sind,
 3. Leistungen an Begünstigte nach Artikel 2 GSG, die nach Artikel 143 dieser Verordnung von der Mehrwertsteuer befreit sind,
 4. Leistungen, für die das Meldeverfahren nach Artikel 38 MWSTG angewendet wurde,
 5. Leistungen, die nach Artikel 21 MWSTG von der Steuer ausgenommen sind;
- b. Minderungen des Entgelts bei Abrechnung nach vereinbarten Entgelten, soweit sie nicht in einer anderen Position berücksichtigt sind;
- c. die nicht im Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer liegenden:
 1. Entgelte aus Leistungen, deren Ort nach den Artikeln 7 und 8 MWSTG im Ausland liegt,
 2. nicht als Entgelte geltenden Mittelflüsse nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a–c MWSTG,

<p>3. anderen nicht als Entgelte geltenden Mittelflüsse nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben d–l MWSTG;</p> <p>d. das Total der Entgelte für der Bezugsteuer unterliegende Leistungen, aufgeteilt nach Steuersätzen;</p> <p>e. Steueranrechnungen aus der Anwendung eines von der ESTV zur Verfügung gestellten besonderen Verfahrens nach Artikel 90 Absätze 1 und 2;</p> <p>f. Zeitwert der unbeweglichen Gegenstände nach Artikel 93, die nicht mehr im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit oder neu für eine nach Artikel 21 Absatz 2 MWSTG von der Steuer ausgenommene Tätigkeit verwendet werden</p>	<p>3. anderen nicht als Entgelte geltenden Mittelflüsse nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben d–l MWSTG;</p> <p>d. das Total der Entgelte für der Bezugsteuer unterliegende Leistungen, aufgeteilt nach Steuersätzen;</p> <p>e. <i>Aufgehoben</i></p> <p>f. <i>Aufgehoben</i></p> <p>g. die Korrekturen nach Artikel 79 Absätze 3 und 4 sowie nach Artikel 81 Absätze 5 und 6.</p>
<p><i>Art. 150 Freiwillige Versteuerung von ausgenommenen Leistungen</i></p> <p>Die ESTV kann die freiwillige Versteuerung der in Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 20 und 21 MWSTG genannten Leistungen, ohne den Wert des Bodens, bewilligen, sofern diese gegenüber institutionellen Begünstigten nach Artikel 143 Absatz 2 Buchstabe a erbracht werden, unabhängig davon, ob der institutionelle Begünstigte im Inland steuerpflichtig ist oder nicht. Diese Option ist beschränkt auf Grundstücke und Grundstücksteile, die administrativen Zwecken dienen, namentlich für Büros, Konferenzsäle, Lager, Parkplätze, oder die ausschliesslich für die Residenz des Chefs oder der Chefin einer diplomatischen Mission, einer ständigen Mission oder anderen Vertretung bei zwischenstaatlichen Organisationen oder eines konsularischen Postens bestimmt sind.</p>	<p><i>Art. 150 Freiwillige Versteuerung von ausgenommenen Leistungen</i></p> <p>Die in Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 20 und 21 MWSTG genannten Leistungen, ohne den Wert des Bodens, können freiwillig versteuert werden, sofern sie gegenüber institutionellen Begünstigten nach Artikel 143 Absatz 2 Buchstabe a erbracht werden, unabhängig davon, ob der institutionelle Begünstigte im Inland steuerpflichtig ist oder nicht. Diese Option ist beschränkt auf Grundstücke und Grundstücksteile, die administrativen Zwecken dienen, namentlich für Büros, Konferenzsäle, Lager, Parkplätze, oder die ausschliesslich für die Residenz des Chefs oder der Chefin einer diplomatischen Mission, einer ständigen Mission oder anderen Vertretung bei zwischenstaatlichen Organisationen oder eines konsularischen Postens bestimmt sind.</p>
<p><i>Art. 151 Anspruchsberechtigte</i></p> <p>² Der Anspruch auf Steuervergütung bleibt gewahrt, wenn die Person nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG von der Steuerpflicht befreit ist und nicht auf diese Befreiung verzichtet.</p>	<p><i>Art. 151 Anspruchsberechtigte</i></p> <p>² Der Anspruch auf Steuervergütung bleibt gewahrt, wenn die Person nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG von der Steuerpflicht befreit ist, sie nicht auf diese Befreiung verzichtet und die Befreiung nicht ausschliesslich auf Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1^{bis} MWSTG zurückzuführen ist.</p>
<p><i>Art. 153 Umfang der Steuervergütung</i></p> <p>² Reisebüros und Organisatoren von Veranstaltungen mit Sitz im Ausland haben keinen Anspruch auf Vergütung der Steuern, die ihnen in der Schweiz beim Bezug von Lieferungen und Dienstleistungen, die sie den Kunden und Kundinnen weiterfakturieren, in Rechnung gestellt worden sind.</p>	<p><i>Art. 153 Umfang der Steuervergütung</i></p> <p>² Reisebüros mit Sitz im Ausland haben keinen Anspruch auf Vergütung der Steuern, die ihnen in der Schweiz beim Bezug von Lieferungen und Dienstleistungen, die sie den Kunden und Kundinnen weiterfakturieren, in Rechnung gestellt worden sind.</p>
<p><i>Art. 155 Verfahren</i></p> <p>¹ Der Antrag auf Steuervergütung ist mit den Originalrechnungen der Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen beziehungsweise mit den Veranlagungsverfügungen des BAZG an die ESTV zu richten. Die Originalrechnungen müssen die Anforderungen nach Artikel 26 Absatz 2 MWSTG erfüllen und auf den Namen des Antragstellers oder der Antragstellerin lauten.</p>	<p><i>Art. 155 Verfahren</i></p> <p>¹ Der Antrag auf Steuervergütung ist mit den Rechnungen der Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen beziehungsweise mit den Veranlagungsverfügungen des BAZG an die ESTV zu richten. Die Rechnungen müssen die Anforderungen nach Artikel 26 Absatz 2 MWSTG erfüllen und auf den Namen des Antragstellers oder der Antragstellerin lauten.</p>
	<p><i>Art. 166d Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</i></p> <p>Steuerpflichtige Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom noch nicht ein ganzes Jahr im Mehrwertsteuerregister eingetragen sind, haben für die Abklärung, ob die Umsatzgrenze von Artikel 35 Absatz 1^{bis} Buchstabe b MWSTG überschritten wird, ihren erzielten Umsatz auf ein volles Jahr umzurechnen.</p>

Art. 166e Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Die Fristen nach Artikel 37 Absatz 4 MWSTG für den Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldosteuersatzmethode und umgekehrt beginnen mit Inkrafttreten der Änderung vom ... neu zu laufen.

² Die Fristen nach Artikel 98 Absatz 2 für den Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Pauschalsteuersatzmethode und umgekehrt beginnen mit Inkrafttreten der Änderung vom ... neu zu laufen.